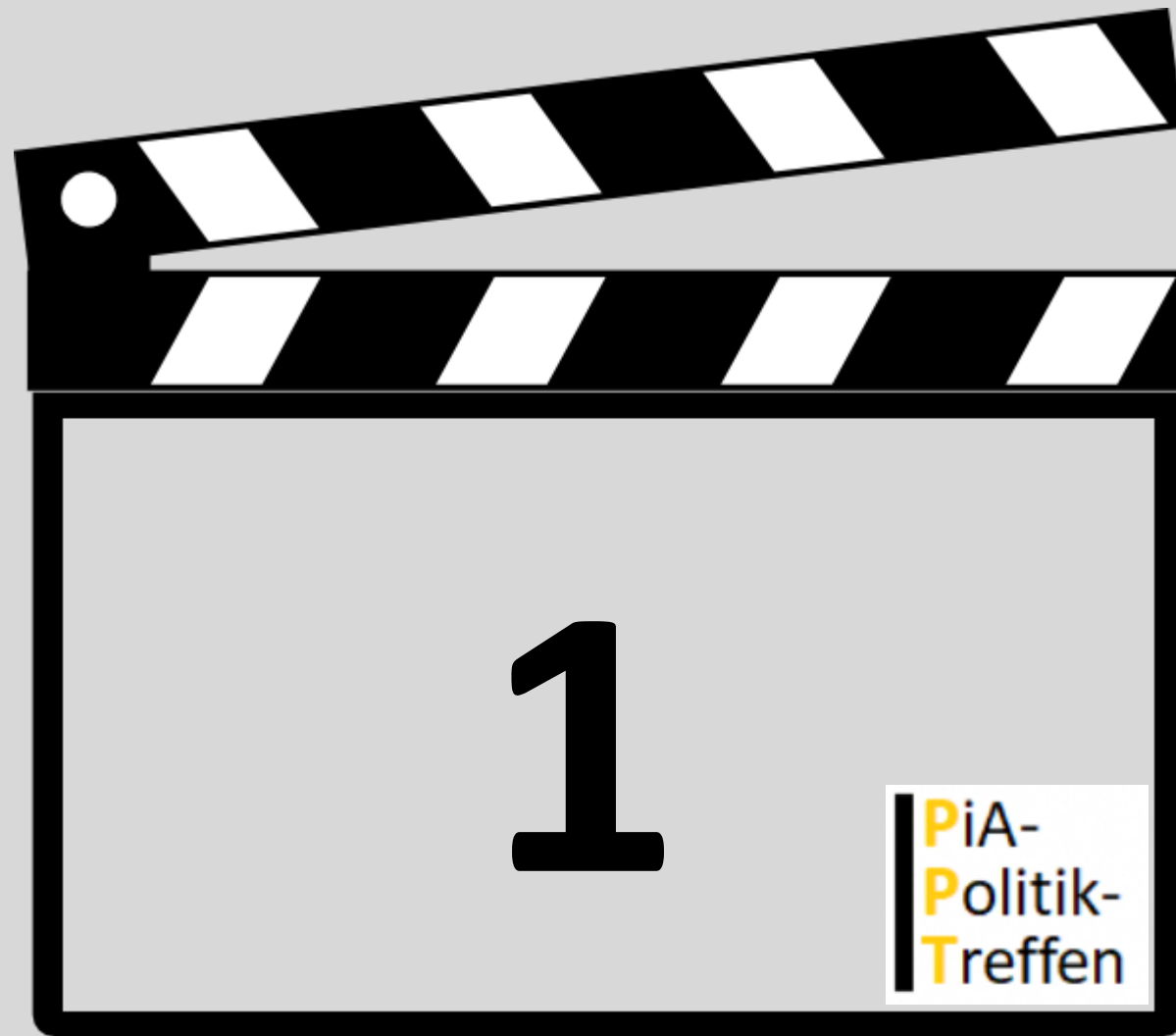


PiA im Gesetz –
kenne dein(e) Recht(e)



Erstes Gesetz – es war einmal!

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)

Inkrafttreten am 16. Juni 1998 –
Außerkrafttreten 31. August 2020

PsychThG – geltende Fassung bis zum 31.08.2020

§1 (1) Berufsausübung

„Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“

→ Titelschutz! CAVE! „Psychotherapeut:in in Ausbildung“

§ 132a StGB Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen – strafbar!

§5 Ausbildung und staatliche Prüfung

- Dauer (mind. 3/5 Jahre)
- Inhalte der Ausbildung: Theorie, Praktische Tätigkeit, Praktische Ausbildung
- Zugangsvoraussetzungen: Studium
 - PP: (Klinische) Psychologie
 - KJP: (Klinische) Psychologie, Sozialpädagogik, Pädagogik

§6 Ausbildungsstätten

(2) Einrichtungen sind als Ausbildungsstätten nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn in ihnen

1. Patienten, die an psychischen Störungen mit Krankheitswert leiden, nach wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren stationär oder ambulant behandelt werden, wobei es sich bei einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um Personen handeln muß, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. für die Ausbildung geeignete Patienten nach Zahl und Art in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
3. eine angemessene technische Ausstattung für Ausbildungszwecke und eine fachwissenschaftliche Bibliothek vorhanden ist,
4. in ausreichender Zahl geeignete Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und qualifizierte Ärzte für die Vermittlung der medizinischen Ausbildungsinhalte für das jeweilige Fach zur Verfügung stehen,
5. die Ausbildung nach Ausbildungsplänen durchgeführt wird, die auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstellt worden sind, und
6. die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird.

§7 Ausschluss der Geltung des Berufsbildungsgesetzes

Die Psychotherapeutenausbildung ist postgradual

- keine Vergütungsansprüche („damals“)
- kein Anspruch auf Mindestlohn
- Grauzone BAföG („ergänzender Studiengang“)

§8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für PP
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KJP
- Mindestanforderungen des Stundenumfangs, der Prüfung, Rahmenbedingungen/Fristen zur Erteilung der Approbation
- (3):

3. daß die praktische Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer psychiatrischen klinischen, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden, und für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten abzuleisten ist und unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht steht,



Nächste Regelung

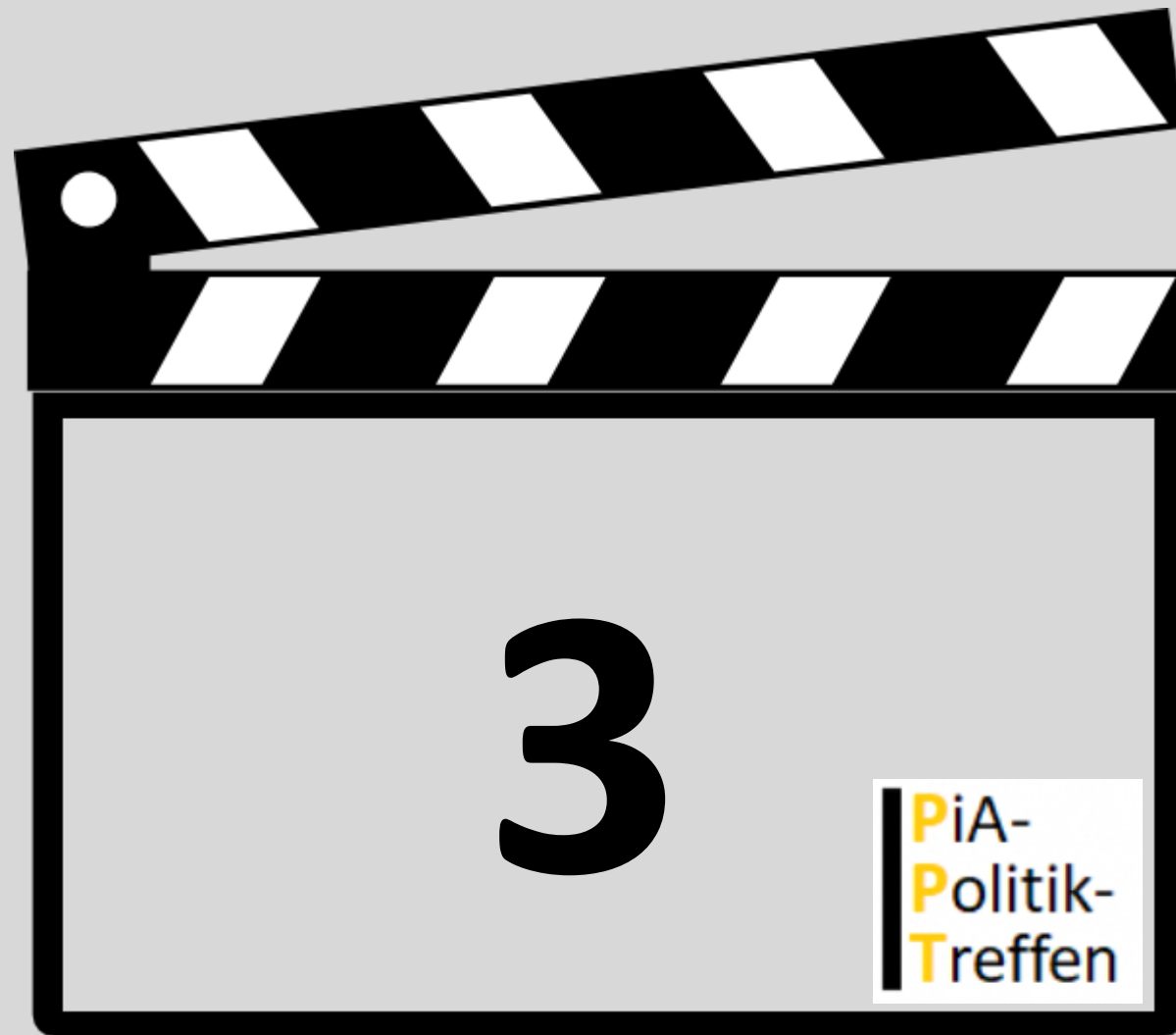
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

PP: PsychTh-APrV

KJP: KJPsychTh-APrV

Regelungen:

- Mind. 4200 Stunden
 - Mind. 1800 Stunden Praktische Tätigkeit (§2)
 - „[...] unter fachkundiger Aufsicht und Anleitung“
 - PT I 1200 Std., PT II 600 Std.
 - Mind. 600 Stunden Theoretische Ausbildung (§3)
 - Mind. 600 Stunden Praktische Ausbildung (§4)
 - Mind. 150 Std. Supervision, davon mind. 50 Std. Einzelsupervision
 - Mind. 120 Std. Selbsterfahrung
- Unterbrechung der Ausbildung (§5)
 - 6 Wochen „ausbildungsfreie Zeit“ jährlich
 - Bis zu max. 4 weitere Wochen/Jahr durch Krankheit, Schwangerschaft etc.
 - Härtefälle
- Regelungen zur Prüfung
- Regelungen zur Erteilung der Approbation



Nächstes Gesetz

Psychotherapeuten- ausbildungs- reform- gesetz

PsychThAusbRefG – Inkrafttreten am 1.09.2020

Abänderungen des PsychThG

- Neu: Approbationsstudiengang mit Weiterbildung zum:zur Fachpsychotherapeut:in
- Ermächtigung zur Verordnung von Ergotherapie und häuslicher psychiatrischer Krankenpflege
- G-BA-Aufträge: Abschaffung Gutachterverfahren für Gruppentherapie, Qualitätssicherungsverfahren statt Gutachterverfahren, (Bettenbezogene) Mindestvorgaben für Psychotherapeut:innen in der Psychiatrie
- KZT 1-Sitzungen besser vergütet als KZT 2-Sitzungen und LZT-Sitzungen

Übergangsregelungen §27:

- Auslaufen der bisherigen Ausbildung bis zum 1. September 2032 / Härtefallregelung bis zum 31. August 2035
 - **CAVE!** Herbstprüfung nicht mehr möglich → PPT fordert den 31.12. als Stichtag
- Nur wer vor dem 1.09.2020 ein Studium in den bisher zugelassenen Studiengängen begonnen hat, darf noch die „alte“ Ausbildung beginnen

§27 (4): 1000€-Regelung

(4) Wer sich **nach dem 31. August 2020** in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält vom Träger der Einrichtung, in der die **praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1** der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, **für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro**, sofern die **praktische Tätigkeit in Vollzeitform abgeleistet wird**. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Was bedeutet das?

- Gültig ab 1.09.2020
- PT II nicht inkludiert
- Arbeitnehmerbrutto
(Bundesarbeitsgericht: Regelfall!)
→ Sozialversicherungspflichtig!
- 1000€ werden über die Bundespflegesatzverordnung refinanziert → Kliniken mussten in Verhandlung treten
- Forderung der PiA: 1000€ on top auf die bisherige PiA-Vergütung!
- Keine Regelung für Urlaub oder Krankheitstage

Was ist passiert?

- Kürzung der PT I-Stellen
- Vereinzelt: Kürzung bereits höher ausgezahlter Gehälter
- PT I-Verträge nur noch bis 31.08.2020

Vollzeitform?

Kleine Anfrage der FDP/Antwort der Bundesregierung: Drucksache 19/21270 vom 27.07.2020:

11. Wie viele Arbeitsstunden sind für eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform für eine Vergütung von 1 000 Euro (§ 27 PsychThG) vorgesehen?

Wird hierbei berücksichtigt, dass Psychotherapeuten in der Ausbildung (PiA) neben der Klinik auch Seminare und Supervision wahrnehmen müssen?

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sieht mindestens 1200 Stunden vor, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der jeweiligen Verordnung abzuleisten sind. Dies entspricht in Vollzeitform einer verpflichtenden wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 26 Stunden.

Exkurs 1: OPS DIMDI:

- **9-696 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Kindern und Jugendlichen**

Anerkannt werden alle Leistungen, die durch Mitarbeiter erbracht werden, die eine Ausbildung in der jeweiligen, beim Primärkode spezifizierten Berufsgruppe abgeschlossen haben und in einem dieser Berufsgruppe entsprechend vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen. **Bei Psychotherapeuten in Ausbildung ist für eine Anerkennung der Leistungen Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf z.B. als Diplom-Psychologe oder Diplom-(Sozial-)Pädagoge erhalten**

Für die Kodierung sind die durch die ärztliche und psychologische Berufsgruppe erbrachten Therapieeinheiten

- **9-649 Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen**

Die Tabelle der pro Patient anrechenbaren Therapieeinheiten befindet sich im Anhang zum OPS
Anerkannt werden alle Leistungen, die durch Mitarbeiter erbracht werden, die eine Ausbildung in der jeweiligen, beim Primärkode spezifizierten Berufsgruppe abgeschlossen haben und in einem dieser Berufsgruppe entsprechend vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen. **Bei Psychotherapeuten in Ausbildung ist für eine Anerkennung der Leistungen Voraussetzung, dass diese Mitarbeiter eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf z.B. als Diplom-Psychologe oder Diplom-Pädagoge erhalten**

Für die Kodierung sind die durch die ärztliche und psychologische Berufsgruppe erbrachten Therapieeinheiten

Exkurs 2: PPP-RL

§ 8 Anrechnungen von Berufsgruppen

(1) Die tatsächliche Personalausstattung gemäß § 7 umfasst die von Fachkräften der Berufsgruppen nach § 5 im Geltungsbereich dieser Richtlinie erbrachten Tätigkeiten für die Regelaufgaben gemäß Anlage 4. Sind Fachkräfte anteilig auch in anderen Bereichen tätig, die nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, sind diese Tätigkeiten sachgerecht abzugrenzen und dürfen nicht bei der tatsächlichen Personalausstattung berücksichtigt werden.

(2) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, entsprechend dem in § 27 Absatz 2 Pflegeberufegesetz vorgegebenen Verhältnis anzurechnen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine angemessene Bezahlung nach Grundberuf verbietet!

Zurück zum PsychThAusbRefG:

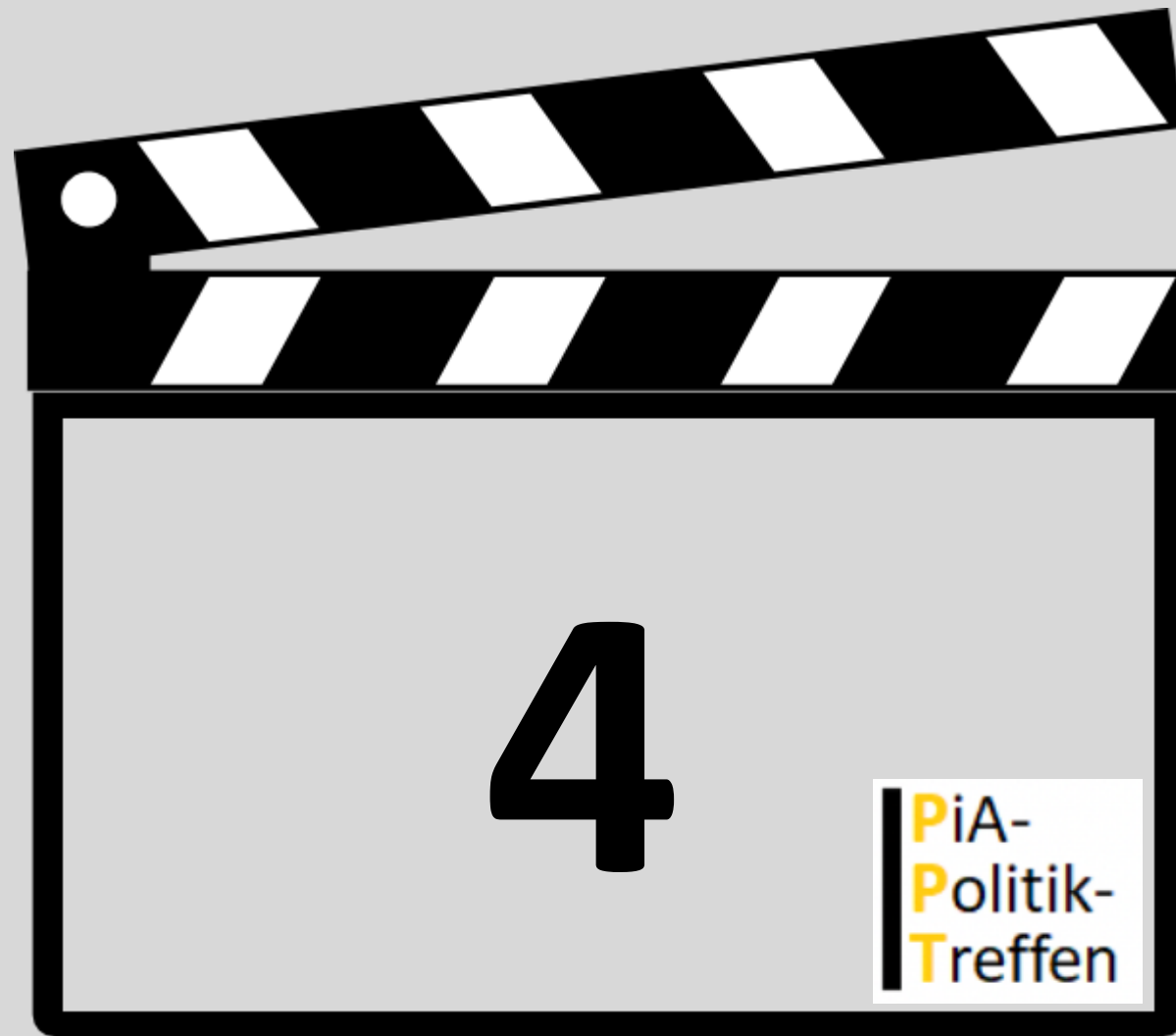
Artikel 2 Nr. 10 Änderung §117 SGB V Nr. 10 c (3c) i.V.m. Artikel 12 (1)

(3c) Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und
2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; **der zu vereinbarenden Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung.**

Die Ambulanzen sind verpflichtet, den Anteil nach Satz 1 Nummer 2 jeweils an die Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer **weiterzuleiten** und dies den Krankenkassen nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend."

Gültig seit 23.11.2019 (Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt)!



Nächstes Gesetz

Gesundheits- versorgungs- weiterentwicklungsgesetz

GVWG – JULI 2021

Artikel 1 Nr. 31d

31d. § 117 Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

„(3c) Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll. § 120 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. **Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen**

- **Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden auszu-**
zahlen. Sie haben die Auszahlung des Vergütungsanteils den Krankenkassen nachzuweisen. **Die Ambulanzen haben der Bundespsychotherapeutenkammer die jeweils aktuelle Höhe der von den Aus- oder Weiterbildungsteilnehmern zu zahlenden Ausbildungskosten sowie des auszu-**
zahlenden Vergütungsanteils, erstmalig bis zum

31. Juli 2021, mitzuteilen. Die Bundespsychotherapeutenkammer hat eine **bundesweite Übersicht** der nach Satz 5 mitgeteilten Angaben zu veröffentlichen.“

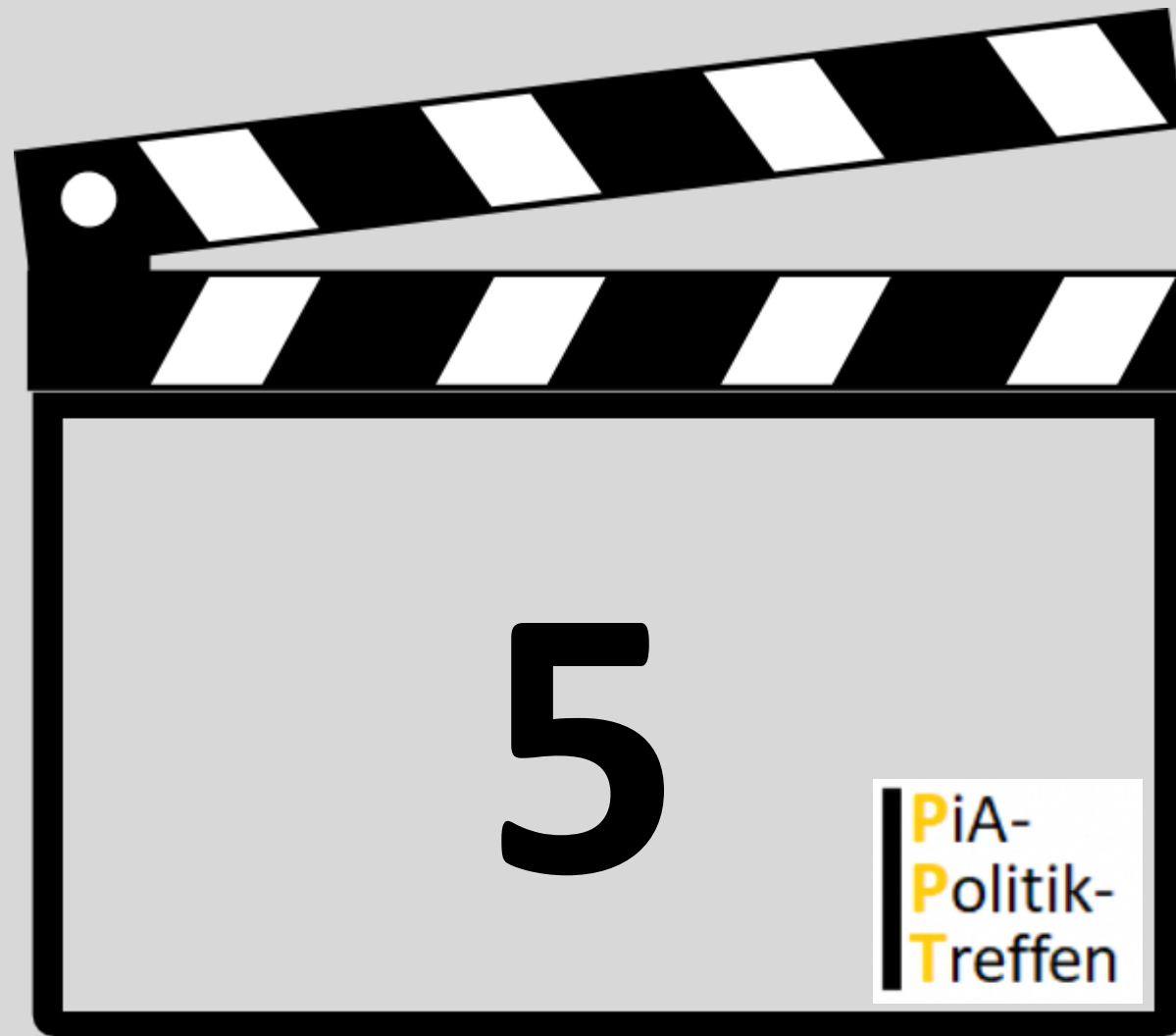
Erfolg der Arbeit des PPT?

Weiterzuleiten → auszuzahlen

Erfolg der Arbeit des PPT?

Weiterzuleiten → auszuzahlen

PiA-Politik lohnt sich!



Nächstes Gesetz?

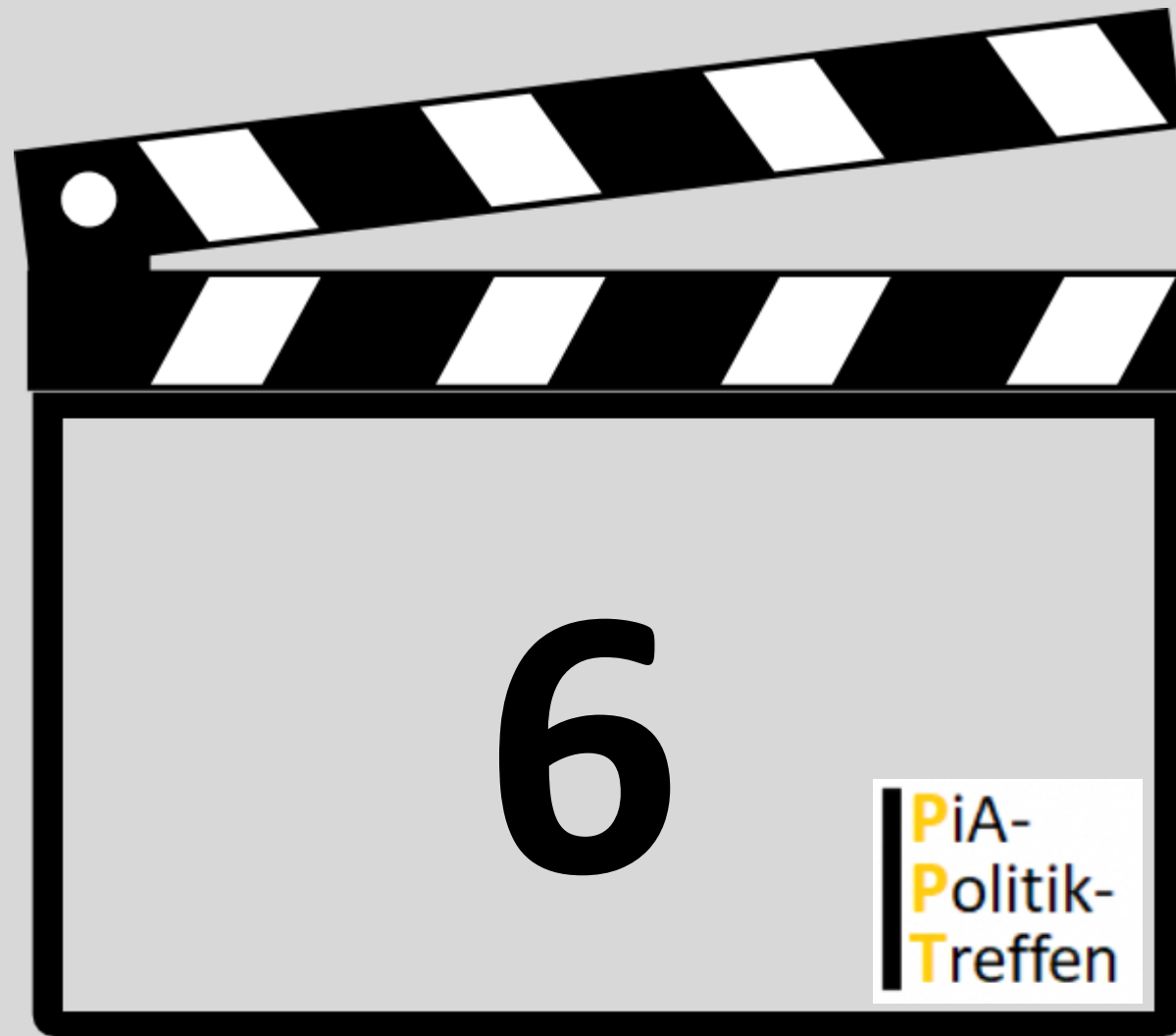
Was du tun kannst

PT-Zeit:

- Personal-/Betriebsrat auf geltendes Recht aufmerksam machen
- Klageschriften heranziehen
- Ggf. selbst Rechtsmittel einlegen

PA-Zeit

- Zusammenschluss der PiA am Institut, Forderungen stellen, Recht einfordern
- Fehler auf der BPtK-Instituts-Liste? → Institut darauf hinweisen und ggf. beim Landesprüfungsamt nachfragen
- Ggf. selbst Rechtsmittel einlegen



Pause